

LEISTUNGSBESCHREIBUNG
zur Ausschreibung ENV.C.4/SER/2009/0033

*Dienstleistungsvertrag über die Erbringung fachlicher Unterstützung
bei der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006
über bestimmte fluorierte Treibhausgase*

Bereits veröffentlicht wurden

- die Vorinformation im Amtsblatt 2009/S 035-050290 vom 20/02/2009
- die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt 2009/S 103-147721 vom 30.05.2009

- TEIL 1: FACHLICHE BESCHREIBUNG
- TEIL 2: VERWALTUNGSANGABEN
- TEIL 3: BEWERTUNG UND AUFTRAGSVERGABE

- Anlage 1: Formblatt für Verwaltungsangaben
- Anlage 2: Muster für das Preisangebot
- Anlage 3: Formblatt „Rechtsträger“ (im Internet abrufbar unter
http://ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm)
- Anlage 4: Erklärung betreffend die Ausschlusskriterien und Interessenkonflikte
- Anlage 5: Formular zur finanziellen Leistungsfähigkeit
- Anlage 6: Empfangsbestätigung
- Anlage 7: Checkliste für die Vollständigkeit der Angebotsunterlagen

TEIL 1: FACHLICHE BESCHREIBUNG

1. Hintergrund

1.1 Einleitung

Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF_6) sind fluorierte Treibhausgase, auch F-Gase genannt. Dabei handelt es sich um künstlich hergestellte Chemikalien, die in verschiedenen Bereichen und Anwendungen eingesetzt werden.

F-Gase führen zwar nicht zum Abbau der Ozonschicht, doch die meisten von ihnen haben ein hohes Treibhauspotenzial (Global Warming Potential, GWP^1).

HFKW sind die am häufigsten vorkommenden F-Gase. Seit den 1990er Jahren wurden sie vor allem in Industrieländern wie den USA, Japan und den EU-Staaten zunehmend in Verkehr gebracht, insbesondere als Ersatz für die ozonabbauenden Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), die durch das Montrealer Protokoll verboten wurden. HFKW werden zunehmend in verschiedenen Bereichen und Anwendungen eingesetzt, z. B. als Kältemittel in Kühlanlagen, in Klimaanlage und Wärmepumpen, als Treibmittel für Schäume, als Feuerlöschsubstanz, als Aerosol-Treibmittel und als Lösemittel.

FKW werden in der Elektronik (z. B. zur Plasmareinigung von Siliziumwafern) und in der Kosmetik- und Pharmaindustrie (zur Extraktion von Naturstoffen wie für Nahrungsergänzungsmittel („nutraceuticals“) und als Aromastoffe) und in geringerem Umfang auch in der Kältetechnik – oft mit anderen Gasen kombiniert - als Ersatz für FCKW eingesetzt. Früher wurden FKW als Feuerlöschmittel verwendet, und in älteren Brandschutzanlagen sind sie immer noch zu finden. Außerdem fallen die beiden perfluorierten Kohlenwasserstoffe (FKW) Perfluormethan (CF_4) und Perfluorethan (C_2F_6) als Nebenprodukte bei der Primäraluminiumherstellung an.

SF_6 ist kein Ersatz für ozonabbauende Stoffe. Es kam Ende der 1960er Jahre auf den Markt und wird heute vor allem als Isoliergas, zur Lichtbogenlöschung in Schaltanlagen für Hochspannung, als Schutzgas in der Magnesiumherstellung und zur Schmelzereinigung bei der Aluminiumherstellung verwendet. Außerdem kann es als Prüfgas und zum Aufspüren von Lecks eingesetzt werden.

2006 wurden weltweit insgesamt 0,2 Mio. t der drei am weitesten verbreiteten HFKW produziert (bekannte Menge); das entspricht etwa 431 Mio. t CO_2 -Äquivalent.² Im gleichen Jahr machten die

1 Der GWP -Wert von HFKW beträgt zwischen 124 (HFKW-152a) und 14 800 (HFKW-23) und der GWP -Wert von FKW zwischen 7390 (Perfluormethan) und 12 200 (Perfluorethan). Der GWP -Wert von SF_6 beträgt 22 800. (Die Werte stammen aus dem 4. IPCC-Sachstandsbericht.)

2 In den Daten enthalten ist die Produktion von HFKW-134a, HFKW-125 und HFKW-143a von Unternehmen, die sich am AFEAS-Programm beteiligen, einschließlich Tochterunternehmen und Joint Ventures, die in Argentinien, Australien, Brasilien, der Europäischen Union, Japan, Kanada, Mexiko, den USA und Venezuela HFKW herstellen oder hergestellt haben. Darüber hinaus erfassen die Daten lediglich die Herstellung von Chemikalien für Treibmittel, jedoch nicht die weltweite Produktion für den gesamten Endverbrauch.

HFKW-Emissionen in den Industriestaaten laut UNFCCC etwa 1,2 % der gesamten Treibhausgasemissionen dieser Länder aus, wobei die Emissionen von FKW und SF₆ noch einmal 0,4 % pro Jahr dazu beitrugen. Im Zeitraum 1990 bis 2006 sind die gesamten Emissionen aller fluorierten Treibhausgase, die dem UNFCCC gemeldet wurden (HFKW, FKW und SF₆), um etwa 10 % gestiegen. Dieser Trend ist jedoch unter Vorbehalt zu betrachten.³

EU-weit wurden 2007 nach den gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 gemeldeten Daten 93 000 t fluorierte Treibhausgase⁴ in Verkehr gebracht; das entspricht 221 Mio. t CO₂-Äquivalent (siehe Anhang zu Teil 1: Fachliche Beschreibung).

1.2 Derzeitiger politischer Kontext

1997 wurden fluorierte Treibhausgase in das Kyoto-Protokoll (UNFCCC) aufgenommen. Durch das Protokoll und die Entscheidung 2002/358/EG⁵ des Rates haben sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre gesamten Treibhausgasemissionen während des ersten Verpflichtungszeitraums 2008-2012 um 8 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Diese Reduzierung entspricht 336 Mio. t CO₂-Äquivalent.

Im Rahmen des Europäischen Programms für den Klimaschutz (ECCP) wurden alle für die Einhaltung des Kyoto-Protokolls erforderlichen Elemente einer EU-Strategie ermittelt und dargelegt. In diesem Zusammenhang hat die Kommission 2003 einen Legislativvorschlag angenommen, mit dem bis 2010 eine Reduzierung der Emissionen fluorierter Treibhausgase um 23 Mio. t CO₂-Äquivalent erreicht werden soll. Im Mai 2006 haben das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage dieses Vorschlags zwei zusammengehörige Rechtsakte verabschiedet: die Richtlinie 2006/40/EG über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (F-Gase-Verordnung).

Die Richtlinie über Emissionen aus Kfz-Klimaanlagen sieht Höchstwerte für die Leckageraten von Klimaanlage in Neuwagen vor, die HFKW mit einem GWP-Wert über 150 enthalten. Außerdem wird in Neuwagen der Einbau von Klimaanlage, die Kältemittel mit einem GWP-Wert über 150 enthalten, zwischen 2011 und 2017 schrittweise verboten.

Die F-Gase-Verordnung ist im Juli 2007 in Kraft getreten. Sie zielt darauf ab, Emissionen aus den wichtigsten Anwendungen (Kälte- und Klimaanlage, Brandschutz, Schaltanlagen, Geräte mit Lösemitteln) durch systematische Überprüfung auf Leckagen, automatische Leckage-Erkennungssysteme, Führung von Aufzeichnungen (Artikel 3), Rückgewinnung bei Wartung und endgültiger Entsorgung (Artikel 4) durch zertifiziertes Personal (Artikel 5), ergänzt durch ein

3 Die Emissionsdaten des UNFCCC enthalten keine Angaben zu Entwicklungsländern, die bisher nicht verpflichtet sind, ihre Emissionen fluorierter Treibhausgase zu überwachen und zu melden. Bei den (gemeldeten) F-Gasemissionen handelte es sich anfangs vor allem um HFKW-23, das als Nebenprodukt bei der Herstellung von HFCKW-22 anfällt. Diese Emissionen wurden dann fast auf Null reduziert, wodurch aber die Tatsache verschleiert wird, dass die Emissionen anderer HFKW, die gezielt die HFCKW ersetzen sollten, sehr viel stärker angestiegen sind.

4 In dieser Zahl sind die Produktions-, Import- oder Exportmengen von Unternehmen, die weniger als 1 Tonne F-Gase produzieren, importieren oder exportieren, und die in importierten oder exportierten Geräten enthaltenen Mengen nicht erfasst.

5 Entscheidung des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen.

Kennzeichnungssystem für bestimmte Anlagen und Behälter (Artikel 7), zu reduzieren. Außerdem müssen nach der Verordnung Hersteller, Importeure und Exporteure von fluorierten Treibhausgasen zwecks Überwachung des Verbrauchs im Rahmen von Produktion und Importen Bericht erstatten (Artikel 6). In der Verordnung wird ferner die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen in bestimmten Anwendungen (Artikel 8) und das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, untersagt (Artikel 9), wenn eine Emissionsminderung nicht machbar ist und bereits kosteneffiziente Alternativen zur Verfügung stehen.

Die Verordnung wird durch 10 weitere Verordnungen der Kommission umgesetzt, die zwischen Dezember 2007 und April 2008 angenommen wurden. Sie enthalten die notwendigen technischen Einzelheiten zu den oben zusammengefassten Maßnahmen: Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit bestimmter Anlagen (Verordnungen (EG) Nr. 1497/2007 und Nr. 1516/2007 der Kommission), Mindestanforderungen an die Zertifizierung von Unternehmen und Personal (Verordnungen (EG) Nr. 303 bis 308/2008 der Kommission), Festlegung der gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Form der Kennzeichen (Verordnung (EG) Nr. 1494/2007 der Kommission) und der Form des Berichts (Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 der Kommission), der jährlich gemäß Artikel 6 von Herstellern, Importeuren und Exporteuren bestimmter fluorierter Treibhausgase zu übermitteln ist.

1.3 Weitere politische Entwicklung

Gemäß Artikel 10 der F-Gase-Verordnung muss die Kommission bis 4. Juli 2011 auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung einen Bericht vorlegen, der gegebenenfalls durch Vorschläge für eine Überprüfung der Bestimmungen der Verordnung ergänzt wird. In Artikel 10 Absatz 2 ist aufgeführt, was bei der Überprüfung u.a. zu berücksichtigen ist. Die Überprüfung hat selbstverständlich vor dem Hintergrund der Entwicklung der internationalen und der europäischen Politik zu erfolgen, die im Folgenden zusammengefasst ist.

Für die Zeit nach 2012 hat sich die EU bereits zu einer Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 % gegenüber dem Stand von 1990 verpflichtet; sie ist darüber hinaus aber auch bereit, im Rahmen einer hinreichend ehrgeizigen und umfassenden internationalen Vereinbarung einem Reduktionsziel von 30 % zuzustimmen.⁶

Im September 2007 haben die Parteien des Montrealer Protokolls einen Beschluss (XIX/6) angenommen, um den allmählichen Verzicht auf ozonabbauende HFCKW⁷ vor allem in den Entwicklungsländern zu beschleunigen. Dies könnte sich klimapolitisch sehr positiv auswirken: denn bis 2030 könnten (global) bis zu 18 Gt CO₂-Äquivalent eingespart werden. Inwieweit dieses Ziel erreicht wird, hängt vom GWP-Wert der Stoffe ab, die als Ersatz für die HFCKW verwendet werden, und von ihrem Emissionsminderungsvermögen. Eine Zunahme der HFCKW (mit hohem GWP-Wert) würde die Bemühungen um eine Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen auf jeden Fall erschweren.

⁶ Europäischer Rat, 8.-9. März 2007, Schlussfolgerungen der Präsidentschaft.

⁷ Der GWP-Wert von HFCKW beträgt zwischen 77 und 2310, wobei jedoch der GWP-Wert der am häufigsten verwendeten Stoffe im Bereich 1810 bis 2310 liegt.

Deshalb wurde auf der Tagung der Parteien des Montrealer Protokolls 2008 der Beschluss XX/8 angenommen, in der die Sachverständigengruppe für die technische und wirtschaftliche Bewertung (Technical and Economic Assessment Panel - TEAP) des Protokolls aufgefordert wird, die Daten im Supplement von 2005 zum IPCC/TEAP-Sonderbericht bis 15. Mai 2009 zu aktualisieren und über den Stand der Alternativen für HFCKW und HFKW zu berichten. Außerdem wurde beschlossen, dass vor der 29. Sitzung der OEWG (Juli 2009) in Genf ein Workshop unter Beteiligung von Sachverständigen des Montrealer Protokolls und des UNFCCC stattfinden soll, um die TEAP-Ergebnisse und das weitere Vorgehen zu erörtern.

Im März 2009 beriet der Rat über die Mitteilung der Kommission „Ein umfassendes Klimaschutzübereinkommen als Ziel für Kopenhagen“ und die darin behandelten Aspekte, u. a. hinsichtlich der HFKW. In seinen Schlussfolgerungen zur weiteren Entwicklung des Standpunkts der EU zu einem umfassenden Klimaschutzübereinkommen für die Zeit nach 2012 schlägt er vor, als Beitrag zur Verpflichtung der EU, ihre Emissionen um 30 % zu reduzieren, eine internationale Regelung für die Reduktion der HFKW-Emissionen in das Übereinkommen von Kopenhagen aufzunehmen.

Nach Meinung mehrerer Experten könnte eine solche Regelung den allmählichen Verzicht auf den Verbrauch und/oder die Herstellung von HFKW nach den Grundsätzen des Montrealer Protokolls für ozonabbauende Stoffe vorsehen.

Weitere Informationen zu fluorierten Treibhausgasen, den Rechtsvorschriften und den bisher dazu durchgeführten Studien finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/environment/climat/fluor/>.

2. Ziele

Gemäß dem durch die Verordnung erteilten Auftrag und vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen Aussichten will die Kommission eine erste Überprüfung der Wirksamkeit der geltenden Verordnung vornehmen und hierbei u.a. die Umsetzbarkeit neuer Ideen auf internationaler Ebene für einen Ausstieg aus der Verwendung fluorierte Treibhausgase, insbesondere von HFKW, bewerten.

Zu diesem Zweck wird für das Referat C.4 „Industrieemissionen und Schutz der Ozonschicht“ der Direktion „Klimaschutz und Luftqualität“ in der DG Umwelt ein Dienstleistungsvertrag im Bereich der fluorierten Treibhausgase ausgeschrieben.

Gegenstand dieses Vertrags ist die Unterstützung der Kommission bei der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (gemäß Artikel 10 der Verordnung) durch fachliche Daten und Analysen. Vorgesehen sind vor allem:

- a) die Untersuchung der bestehenden und entstehenden internationalen und nationalen Märkte und Politiken in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und andere wichtige politische Interaktionen;
- b) die Abschätzung der Wirksamkeit des für fluorierte Treibhausgase geltenden Rechtsrahmens der EU mit Blick auf bestehende und künftige Klimaziele;
- c) die Abschätzung der Machbarkeit und die Entwicklung von Optionen auch auf EU-Ebene für die Umsetzung einer internationalen Regelung zur Reduzierung der Emissionen von HFKW

und anderen F-Gasen sowie die Ermittlung technisch machbarer, wirksamer, effizienter und kohärenter Optionen für weitere Maßnahmen der EU;

- d) eine Analyse der zu erwartenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wirkungen der ermittelten Optionen und die Formulierung umfassender politischer Empfehlungen für die Kommission;
- e) Unterstützung der GD Umwelt in Konsultationen mit anderen Dienststellen der Kommission und externen Interessenträgern aus relevanten Sektoren während der gesamten Vertragslaufzeit;
- f) fachliche Unterstützung der Kommission in Fragen, die sich aus Konsultationen auch auf internationaler Ebene ergeben, und zusätzliche Inputs und Analysen für die Anpassung der politischen Optionen, wie sie die Kommission für die Abfassung eines Folgenabschätzungsberichts benötigt.

3. Inhalt / Aufgabenbeschreibung

3.1 ARBEITSBEREICH UND METHODE

In die Arbeit einbezogen werden sollen alle Emissionsquellen von fluorierten Treibhausgasen einschließlich aller Endverbrauchsanwendungen und Industrieprozesse. Kleinere Anwendungen und Emissionsquellen können gegebenenfalls zusammengefasst und als Ganzes betrachtet werden.

Soweit nichts Anderes angegeben ist, sind alle 27 EU-Mitgliedstaaten einzubeziehen. Für die Analyse und die Empfehlungen soll ein internationaler politischer Kontext entwickelt werden mit schwerpunktmäßiger Ausrichtung auf die wichtigsten Regionen.

Die für die Arbeit benötigten Modelle, die in den folgenden Aufgaben spezifiziert werden, betreffen den Zeitraum 1995 bis 2050; für den Zeitraum 1995 bis 2020 sind jährliche Datenintervalle und für die Jahre 2025, 2030, 2040 und 2050 fünfjährige Datenintervalle vorzusehen.

Die Bieter müssen ihre Methodik detailliert erläutern und für die Analyse der 27 Mitgliedstaaten einen Bottom-up-Ansatz anhand von **Bestandsmodellen** entwickeln, die sich auf Marktdaten stützen, in denen Herstellung, Importe, Exporte und Verkäufe sowohl von Stoffen als auch von Produkten und Anlagen erfasst werden.

Der Auftragnehmer arbeitet unter Federführung des Referats ENV.C.4 (Industrieemissionen und Schutz der Ozonschicht) der GD Umwelt. Die GD Umwelt wird relevante Generaldirektionen, insbesondere die GD Unternehmen, zu den Einzelheiten der Aufgabenverteilung konsultieren.

Gegebenenfalls können frühere Studien für die Arbeit herangezogen werden, sofern der Auftragnehmer die Verfügbarkeit der Daten gewährleisten kann. Der Auftragnehmer sollte auch andere relevante Daten verwenden, um die Zielsetzungen zu erreichen.

3.2 AUFGABEN

AUFGABE 1: UNTERSUCHUNG DER RELEVANTEN MÄRKTE UND POLITIKEN

1. Untersuchung der Märkte und Politiken für F-Gase auf internationaler Ebene und in den 27 Mitgliedstaaten und Feststellung der Maßnahmen, die den rechtlichen Rahmen der EU ergänzen;
2. Untersuchung möglicher Interaktionen, Komplementaritäten oder Überschneidungen der EU-Vorschriften für fluorierte Treibhausgase (F-Gase-Verordnung und Richtlinie über Emissionen aus Kfz-Klimaanlagen) und anderer europäischer und internationaler Politiken, z. B. des Montrealer Protokolls, der neuen Verordnung über ozonabbauende Stoffe, der Richtlinie über energiebetriebene Produkte, der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, der Richtlinie über Altfahrzeuge, der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie für den Handel mit Emissionszertifikaten (FKW).

AUFGABE 2: ABSCHÄTZUNG DER WIRKSAMKEIT DES DERZEITIGEN EU-RECHTSRAHMENS FÜR F-GASE

1. Entwicklung von geeigneten Modellen und Datenmengen zur Ableitung von kontrafaktischen⁸ Verbrauchs- und Emissionsszenarien für die relevanten Sektoren und gegebenenfalls Teilsektoren in der EU.
2. Verwendung von Modellen und Datenmengen zur Ableitung der Ist-/Referenzszenarien⁹ für Verbrauch und Emissionen der relevanten Sektoren und gegebenenfalls Teilsektoren in der EU; außerdem ein Vergleich der gesamten Ist-/Referenzemissionen mit historischen Emissionen, die im Rahmen des UNFCCC¹⁰ gemeldet worden sind, und Untersuchung der Diskrepanzen zwecks Validierung¹¹.
3. Folgenabschätzung (ex post) des derzeitigen EU-Rechtsrahmens für die Emissionen¹² in den relevanten Sektoren/Teilsektoren und Prüfung ihrer Kostenwirksamkeit¹³. Die Abschätzung soll u. a. beinhalten:
 - a. eine Bewertung der von den Betreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 durchgeführten Maßnahmen zur Emissionsreduzierung;¹⁴

8 Das kontrafaktische Szenario ist die wahrscheinlichste Situation, die ohne die geltenden politischen Maßnahmen (d. h. ohne die F-Gase-Verordnung und die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften) seit 1990 eingetreten wäre. Siehe Abbildung 2 und Abbildung 3 im Anhang.

9 Das Ist-/Referenzszenario ist die tatsächliche Situation, die mit den derzeitigen politischen Maßnahmen (d. h. mit der F-Gase-Verordnung und den dazugehörigen nationalen Rechtsvorschriften) seit 1990 eingetreten ist und die wahrscheinlich in Zukunft eintreten wird. Siehe Abbildung 2 und Abbildung 3 im Anhang.

10 Siehe Abbildung 1.

11 Siehe Anmerkungen im Anhang zu Teil 1: Fachliche Beschreibung.

12 Ist-/Referenz-Emissionsszenarien (E1) werden mit kontrafaktischen Szenarien (E0) verglichen.

13 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

14 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

- b. eine Folgenabschätzung der Bestimmungen des Artikels 4 der Verordnung zur Rückgewinnung;
- c. eine Bewertung des Umsetzungsstatus und der Wirksamkeit der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung;¹⁵
- d. eine Folgenabschätzung der Bestimmungen zur Berichterstattung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung unter Berücksichtigung aller Einschränkungen dieser Bestimmungen und der Notwendigkeit jeglicher Änderungen der Bestimmungen für die Berichterstattung;¹⁶
- e. eine Abschätzung der Kosten der Umsetzung (in den Mitgliedstaaten) und gegebenenfalls der Notwendigkeit einer Klärung (z. B. Definitionen, Verfahren) und Vereinfachung (z. B. Streichung überholter Bestimmungen), um eine reibungslosere Umsetzung aufseiten der Behörden und der privaten Interessenträger zu gewährleisten.

AUFGABE 3: ABSCHÄTZUNG DER DURCHFÜHRBARKEIT NEUER OPTIONEN FÜR EINE INTERNATIONALE REGELUNG ZUR REDUZIERUNG DER EMISSIONEN VON HFKW UND ANDEREN F-GASEN

1. Abschätzung der Durchführbarkeit und Kostenwirksamkeit der kurz-/mittel-/langfristigen Ersetzung von F-Gasen in bestimmten Anwendungen, Produkten und Anlagen durch Prüfung von (bereits verfügbaren oder noch nicht einsatzbereiten) Alternativen, einschließlich F-gasfreier Technologien („not-in-kind“), unter Berücksichtigung der Energieeffizienz und anderer indirekter Umweltauswirkungen. Diese Abschätzung soll einen Überblick über die Entwicklung des Stands der Technik u. a. bei Schäumen sowohl in der Gemeinschaft als auch auf internationaler Ebene geben und die bisherigen Erfahrungen bei der Vermarktung, die bestehenden Umweltaanforderungen und jegliche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes zusammenfassen.¹⁷
2. Entwicklung von mindestens drei Szenarien für die Beschränkung des Verbrauchs und/oder der Herstellung von HFKW (und anderen fluorierten Treibhausgasen) nach den Grundsätzen des Montrealer Protokolls für den Ausstieg aus den ozonabbauenden Stoffen¹⁸, gegebenenfalls unter Heranziehung der obengenannten Abschätzung und anhand der Analyse von Daten zur weltweiten Herstellung und zum weltweiten Einsatz von F-Gasen (nach Stoffen, Anwendungen und Ländergruppen).

15 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

16 Es könnte z. B. notwendig sein, dass die zuständigen Behörden der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung regelmäßig die geschätzten Emissionen auf der Grundlage repräsentativer Stichproben melden, wobei die Möglichkeiten einer Angleichung der Anforderungen an die Berichterstattung im Rahmen des UNFCCC-Überwachungsmechanismus zu prüfen wären.

17 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

18 In den Optionen sollten ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Gegebenenfalls werden sie in Bezug auf Referenzjahre, das Einfrieren und nachfolgende Reduzierungsschritte in CO₂-Äquivalent angegeben, wobei zwischen Ländergruppen differenziert werden kann.

3. Vergleich und Einstufung der Szenarien, um klare, umfassende Empfehlungen aussprechen zu können.
4. Entwicklung von Elementen als Ergänzung einer möglichen internationalen Regelung zur Minderung der HFKW-Emissionen durch emissionsreduzierende Maßnahmen für HFKW und andere F-Gase aus Produkten und Anlagen („banks“), unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der derzeitigen EU-Vorschriften nach der im Rahmen der 2. Aufgabe vorgenommenen Abschätzung.

AUFGABE 4: ENTWICKLUNG VON OPTIONEN UND EMPFEHLUNGEN UND DEREN FOLGENABSCHÄTZUNG FÜR DIE ZWECKE DER ÜBERPRÜFUNG DER VERORDNUNG

1. Auf der Grundlage der im Rahmen der vorangegangenen Aufgaben durchgeführten Arbeiten und möglicherweise parallel dazu sind technisch machbare, wirksame, effiziente und kohärente Optionen¹⁹ für weitere EU-Maßnahmen zu ermitteln, die es ermöglichen sollen, die folgenden allgemeinen Ziele zu erreichen:
 - a. Umsetzung potenzieller internationaler Verpflichtungen in Bezug auf HFKW und andere F-Gase;
 - b. Beitrag zur Einhaltung der von der EU eingegangenen Verpflichtungen zur Emissionsreduzierung;
 - c. Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Verordnung (EG) Nr. 842/2006;
 - d. klarere Formulierung und Vereinfachung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, um eine reibungslosere Umsetzung aufseiten der Verwaltung und privater Interessenträger zu ermöglichen.

Unter anderem sollten sich die Optionen auf Folgendes erstrecken:

- a. Beschränkung der Herstellung von fluorierten Treibhausgasen in der EU und/oder
- b. Beschränkung der Verwendung fluoriertes Treibhausgase in der EU²⁰ und/oder
- c. Beschränkung des Inverkehrbringens von F-Gasen und weiteren F-gashaltigen Produkten und Anlagen in der EU²¹ und
- d. Überwachung der Einhaltung eines potenziellen internationalen Übereinkommens durch die EU sowie der einschlägigen Berichterstattungspflichten;

19 Der Auftragnehmer orientiert sich an den Leitlinien der Europäischen Kommission für Folgenabschätzungen (SEK(2009) 92). Neben ordnungspolitischen Maßnahmen können auch andere Optionen wie Besteuerung, nichtregulatorische Instrumente und eine Kombination verschiedener Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

20 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 sollte in der Abschätzung die Verwendung von SF₆ in bestimmten Anwendungen in der Nichteisenmetallindustrie auf der Grundlage der Arbeiten im Rahmen des Vertrags Nr. 07.0307/2008/511418/SER/C4 überprüft werden (der Bericht wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt).

21 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

- e. Ausweitung der Vorschriften zur Emissionsminderung und Rückgewinnung gemäß Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 auf Kühlsysteme in bestimmten Transportmitteln und auf Klimaanlageanlagen in bestimmten Transportmitteln außer Kraftfahrzeugen auf der Grundlage der Abschätzung der technischen Machbarkeit und Kostenwirksamkeit;²²
 - f. Festlegung von höchstzulässigen Leckagewerten für bestimmte Anwendungen auf der Grundlage der Abschätzung der Machbarkeit einer solchen Option;²³
 - g. weitere Maßnahmen zur besseren Rückgewinnung von F-Gasen aus Produkten und Anlagen zum Zweck von Recycling, Aufarbeitung oder Zerstörung;
 - h. Festlegung von Gemeinschaftsstandards für die Eindämmung der Emissionen fluoriertes Treibhausgas aus Produkten und Anlagen, insbesondere bei Schäumen, nebst technischen Anforderungen an die Ausführung von Produkten und Anlagen;²⁴
 - i. Erarbeitung und Verbreitung von Beschreibungen der besten verfügbaren Techniken und der besten Umweltpraktiken zur Verhinderung und Minimierung von Emissionen auf der Grundlage einer Abschätzung des Bedarfs an solchen Beschreibungen;²⁵
 - f. Aufnahme weiterer fluoriertes Treibhausgas in die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 auf der Grundlage einer entsprechenden Abschätzung unter Berücksichtigung des jüngsten Bewertungsberichts des IPCC;²⁶
 - g. Änderung der Gemeinschaftsbestimmungen zum Treibhauspotenzial (GWP) fluoriertes Treibhausgas auf der Grundlage einer entsprechenden Abschätzung.²⁷
2. Abschätzung der zu erwartenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wirkungen aller dargestellten Optionen (einzeln oder in Kombination) einschließlich einer detaillierten Abschätzung der Folgen dieser Maßnahmen auf Verbrauch und Emissionen gegenüber dem Ist-/Referenzszenario. Alle Annahmen sind genau zu bezeichnen; für die besonders relevanten Annahmen/Szenarien werden Sensitivitätsanalysen durchgeführt.¹⁹
3. Vergleich und Einstufung der Optionen, damit klare, umfassende Empfehlungen für ein Paket von Optionen formuliert werden können.

22 Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006. Die Abschätzung sollte sich auf die Arbeiten im Rahmen des Studienvertrags Nr. 07.0307/2007/483336/MAR/C4 über die mögliche Anwendung von Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 auf Klimaanlageanlagen und Kühlsysteme in verschiedenen Transportmitteln (abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/climat/fluor/studies_en.htm) und andere von der Kommission veröffentlichte Berichte stützen.

23 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

24 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

25 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

26 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

27 Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

AUFGABE 5: ADMINISTRATIVER UND ZUSÄTZLICHER FACHLICHER INPUT UND UNTERSTÜTZUNG DER GD UMWELT BEI KONSULTATIONEN

1. Administrative Unterstützung der GD Umwelt bei der Organisation (z. B. Entwurf von Einladungen, Tagesordnungen) von Konsultationssitzungen mit einer dienststellenübergreifenden Lenkungsgruppe, in der die relevanten Kommissionsdienststellen vertreten sind, und einer Beratungsgruppe mit wichtigen Interessenträgern sowie Vertretern der Mitgliedstaaten während der Dauer des Projekts (sieben Sitzungen).
2. Fachlicher Input wie Diskussionspapiere und Präsentationen für Sitzungen mit den oben genannten Konsultationsgruppen.
3. Präsentation der Arbeitsergebnisse auf diesen Sitzungen mit entsprechender audiovisueller Unterstützung und Dokumentation und Beantwortung von Fragen.
4. Berichterstattung über den Konsultationsprozess (im Rahmen der Berichte D4 und D5), auch über:
 - a. die Experten und Organisationen, die konsultiert worden sind;
 - b. die wichtigsten Ergebnisse des Konsultationsprozesses und darüber, wie dieser Input berücksichtigt worden ist.
5. Auf Anforderung der Dienststellen der GD Umwelt sind fachliche Informationen, z. B. in Form von Briefings zu Sachfragen, für maximal drei internationale Verhandlungssitzungen bereitzustellen.
6. Auf Anforderung der Dienststellen der GD Umwelt sind maximal zehn schriftliche Vermerke mit zusätzlichen Informationen in Form von Analysen und/oder der Anpassung von politischen Optionen für die Abfassung des Folgenabschätzungsberichts vorzulegen.

3.3 INHALT DES ANGEBOTS

Unbeschadet der an anderer Stelle in der Leistungsbeschreibung zu findenden Anweisungen muss das fachliche Angebot Folgendes enthalten:

1. eine detaillierte Beschreibung der Methodik und Analyseinstrumente, die zur Ausführung der Aufgaben angewandt und/oder entwickelt werden. In der Methodik und den Analyseinstrumenten sollten die Charakteristika jedes Sektors und Teilsektors, die verfügbaren und potenziell verfügbaren Daten und das schätzungsweise relative Gewicht des jeweiligen Sektors/Teilsektors berücksichtigt werden;
2. eine Beschreibung der Modelle für die Basisanalyse und die Sensitivitätsanalysen mit einer Aufschlüsselung nach Sektoren/Teilsektoren und Stoffen und Angabe der Parameter und Variablen, die entwickelt werden müssen. Um Konsistenz zu gewährleisten, sollten

sich die Modelle so weit wie möglich auf verifizierte Datenmengen stützen, die in Verbindung mit Analysen der EU oder der Kommission verwendet werden, soweit sie verfügbar sind; dazu gehört auch die im Rahmen der Richtlinie über energiebetriebene Produkte durchgeführte Analyse;

3. die Angabe der benötigten Daten und der Quellen, die herangezogen werden, um diese Daten auf der notwendigen Gliederungsebene zu erhalten, sowie die Angabe, welche wichtigen Daten nicht verfügbar sind und wie das Fehlen dieser Daten ausgeglichen werden soll²⁸;
4. eine vorläufige Aufzählung der wichtigsten Folgen, die in den Folgenabschätzungen berücksichtigt werden müssen, d. h. der ökologischen (z. B. direkte/indirekte Treibhausgasemissionen, andere Schadstoffemissionen), sozialen (z. B. Beschäftigung, Gesundheit, Sicherheit) und wirtschaftlichen Folgen (z. B. Kapital-, Betriebs- und Wartungskosten, soziale Aufwendungen, andere ökonomische Auswirkungen im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Verwaltungsaufwand), und Angaben dazu, wie sie berücksichtigt werden sollen;
5. eine vorläufige Aufstellung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien für die Abschätzung, auf deren Grundlage die Optionen eingestuft werden (z. B. CO₂-Äquivalent jährlich/insgesamt, Arbeitsplätze, Investitionskosten, Betriebskosten, Gesamtkosten pro Tonne CO₂-Äquivalent, Gesamtkosten pro Kopf, jährliche Kosten, Kapitalwert usw., Anzahl).

4. Erforderliche Erfahrung des Auftragnehmers

Über folgende Erfahrungen und Kenntnisse sollte das Kernteam des erfolgreichen Bieters verfügen:

- sehr gute Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 sowie des politischen Kontextes in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und ozonabbauende Stoffe, einschließlich der Wirkungsweise des Montrealer Protokolls;
- eingehende Kenntnis der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte der beteiligten Sektoren;
- nachweisliche Fähigkeit, große Mengen technischer Informationen in klare Sprache und politische Empfehlungen umzusetzen;
- nachweisliche Fachkenntnis auf dem Gebiet der Folgenabschätzung für Vorschläge von Rechtsvorschriften.

²⁸ Gegebenenfalls kann die Kommission den Auftragnehmer damit beauftragen, repräsentative Stichproben der Aufzeichnungen zusammenzutragen, die die Betreiber bestimmter Anlagen gemäß Artikel 3 Absatz 6 führen müssen.

Unbeschadet der an anderer Stelle in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anweisungen sollte das Angebot des Bieters genaue Angaben über das zuständige Team enthalten, nach Möglichkeit mit Gantt-Diagrammen zur Darstellung der Aufgabenverteilung auf die Teammitglieder.

5. Leistungen und Sitzungen

Das gesamte schriftliche Material muss in englischer Sprache verfasst und angemessen bearbeitet werden.

Der Auftragnehmer gliedert die Ergebnisse der obengenannten Aufgaben / Teilaufgaben in mehrere Kapitel und präsentiert sie in den Berichten D1-D5 und D8 nach den Vorgaben in der folgenden Tabelle. Die genaue Kapitelaufteilung ist vorher mit den Dienststellen der GD Umwelt abzusprechen. Die Berichte sollen eine Zusammenfassung enthalten.

In allen zu erbringenden Leistungen (D1-D8) werden nach Bedarf Zahlen und Tabellen angeführt, um die Ergebnisse der Analyse verständlich darzustellen.

Der Auftragnehmer nimmt an den Sitzungen M1-M15 teil, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind. Abgesehen von internationalen Sitzungen (M13-M15) finden alle anderen Sitzungen in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel statt.

Für die Sitzungen M1 bis M9 wird der Auftragnehmer den Entwurf der Tagesordnung und den Protokollentwurf vorbereiten und vorlegen.

- Der Entwurf der Tagesordnung für die Sitzungen M1, M2, M4 und M6 wird der Kommission spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vorgelegt.
- Der Entwurf der Tagesordnung für die Sitzungen M3, M5 und M7 wird der Kommission spätestens fünf Wochen vor der jeweiligen Sitzung vorgelegt.
- Der Entwurf der Tagesordnung für die Sitzungen M8 und M9 wird der Kommission spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung vorgelegt.
- Der Entwurf des Protokolls der Sitzungen M1 bis M9 wird innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Sitzung vorgelegt.

Übersicht über Leistungen und Sitzungen

| Nr. | Ref. | Etappe | Zieldatum | Anmerkungen |
|-----|------|--|---------------|---|
| 1 | - | Vertragsunterzeichnung | C | Voraussichtlich: Nov./Dez. 09 |
| 2 | M1 | Auftaktsitzung mit der Lenkungsgruppe in Brüssel | C + 5 Wochen | Voraussichtlich: 01/10 |
| 3 | D1 | Fortschrittsbericht über den Ergebnisstand der Aufgaben 1 und 2 | C + 6 Monate | Voraussichtlich: 06/10 |
| 4 | D2 | Fortschrittsbericht über den Ergebnisstand der Aufgabe 3 | C + 7 Monate | Voraussichtlich: 07/10 |
| 5 | M2 | Sitzung mit der Lenkungsgruppe in Brüssel | C + 9 Monate | Voraussichtlich: 09/10 |
| 6 | M3 | Sitzung mit der Beratungsgruppe in Brüssel | C + 10 Monate | Voraussichtlich: 10/10 |
| 7 | D3 | Fortschrittsbericht über den Ergebnisstand der Aufgabe 4 | C + 11 Monate | Voraussichtlich: 11/10 |
| 8 | M4 | Sitzung mit der Lenkungsgruppe in Brüssel | C + 12 Monate | Voraussichtlich: 12/10 |
| 9 | M5 | Sitzung mit der Beratungsgruppe in Brüssel | C + 13 Monate | Voraussichtlich: 01/11 |
| 10 | D4 | Zwischenbericht über den Ergebnisstand der Aufgaben 1 bis 4 und die Konsultationen bis zu diesem Zeitpunkt | C + 15 Monate | Voraussichtlich: 03/11 |
| 11 | M6 | Sitzung mit der Lenkungsgruppe in Brüssel | C + 16 Monate | Voraussichtlich: 04/11 |
| 12 | M7 | Sitzung mit der Beratungsgruppe in Brüssel | C + 17 Monate | Voraussichtlich: 05/11 |
| 13 | D5 | Entwurf des Abschlussberichts über die Ergebnisse der Aufgaben 1 bis 5 | C + 18 Monate | Voraussichtlich: 06/11 |
| 14 | D6 | Hintergrunddatenblätter zu den Aufgaben 1 bis 5 | C + 19 Monate | Gesammelte und verwendete Hintergrundinformationen und statistische Datenblätter, die während der Vertragslaufzeit erarbeitet worden sind, mit den relevanten technischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Daten. Die Präsentation der Datenmengen soll gewährleisten, dass die Abschätzungsmethode anhand der vorgelegten Daten verifiziert werden kann. |

| | | | | |
|----|---------|---|-----------------------|---|
| 15 | D7 | Maximal zehn von der Kommission angeforderte schriftliche Vermerke zu Aufgabe 5 Absatz 6 | Von C bis C+19 Monate | Auf Anforderung der Kommission schriftliche Unterstützung, Input zu fachlichen Aspekten und Analysen zur Anpassung von politischen Optionen. Diese Leistungen können in Anbetracht der Komplexität der Frage und der Dringlichkeit der Antwort kurzfristig fällig werden. |
| 16 | D8 | Abschlussbericht über die Ergebnisse der Aufgaben 1 bis 5 | C + 19 Monate | Voraussichtlich: 07/11 |
| 17 | M8-M9 | Maximal zwei zusätzliche Sitzungen mit der Kommission in Brüssel | Von C bis C+19 Monate | Diskussion über Aspekte der Methodik und die Auslegung der Ergebnisse. |
| 18 | M10-M12 | Maximal drei zusätzliche Arbeitssitzungen (Telefonkonferenzen) | Von C bis C+19 Monate | |
| 19 | M13-M15 | Teilnahme eines Experten an maximal drei internationalen Sitzungen an bis zu drei Tagen pro Sitzung | Von C bis C+19 Monate | Unterstützung bei internationalen Verhandlungen |

6. Dauer der Auftragsausführung

Die Aufgaben sind innerhalb von **19** Monaten nach Vertragsunterzeichnung auszuführen (siehe Ziffer 5). Die Arbeiten dürfen nicht vor Vertragsunterzeichnung beginnen.

7. Ort der Leistungserbringung

Ausführungsort sind die Geschäftsräume des Auftragnehmers oder jeder andere im Angebot genannte Ort mit Ausnahme der Räumlichkeiten der Kommission.

ANHANG ZU TEIL 1: ZUSÄTZLICHE MITTEILUNGEN ZUR INFORMATION

1. EMISSIONSDATEN ZU F-GASEN

Der Mechanismus zur Überwachung der Emissionen von Treibhausgasen in der EU und der Fortschritte auf dem Weg zum Kyoto-Ziel wurde 1993 geschaffen und zuletzt durch die Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 geändert.

Diese Entscheidung und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (Entscheidung der Kommission 2005/166/EG) bilden das Rückgrat des Systems der Europäischen Gemeinschaft zur Überwachung der Treibhausgase und die Rechtsgrundlage für die Erstellung des Inventars der Gemeinschaft nach Maßgabe des UNFCCC und des Kyoto-Protokolls. Zu diesem Mechanismus gehört u. a., dass die Mitgliedstaaten ein Inventar ihrer Treibhausgasemissionen, einschließlich F-Gase, in Übereinstimmung mit den IPCC-Leitlinien (zuletzt geändert 2006) erstellen müssen. Die Kategorien/Teilkategorien für F-Gase aus dem UNFCCC-Inventar sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1 - F-gasrelevante-Kategorien im UNFCCC-Inventar

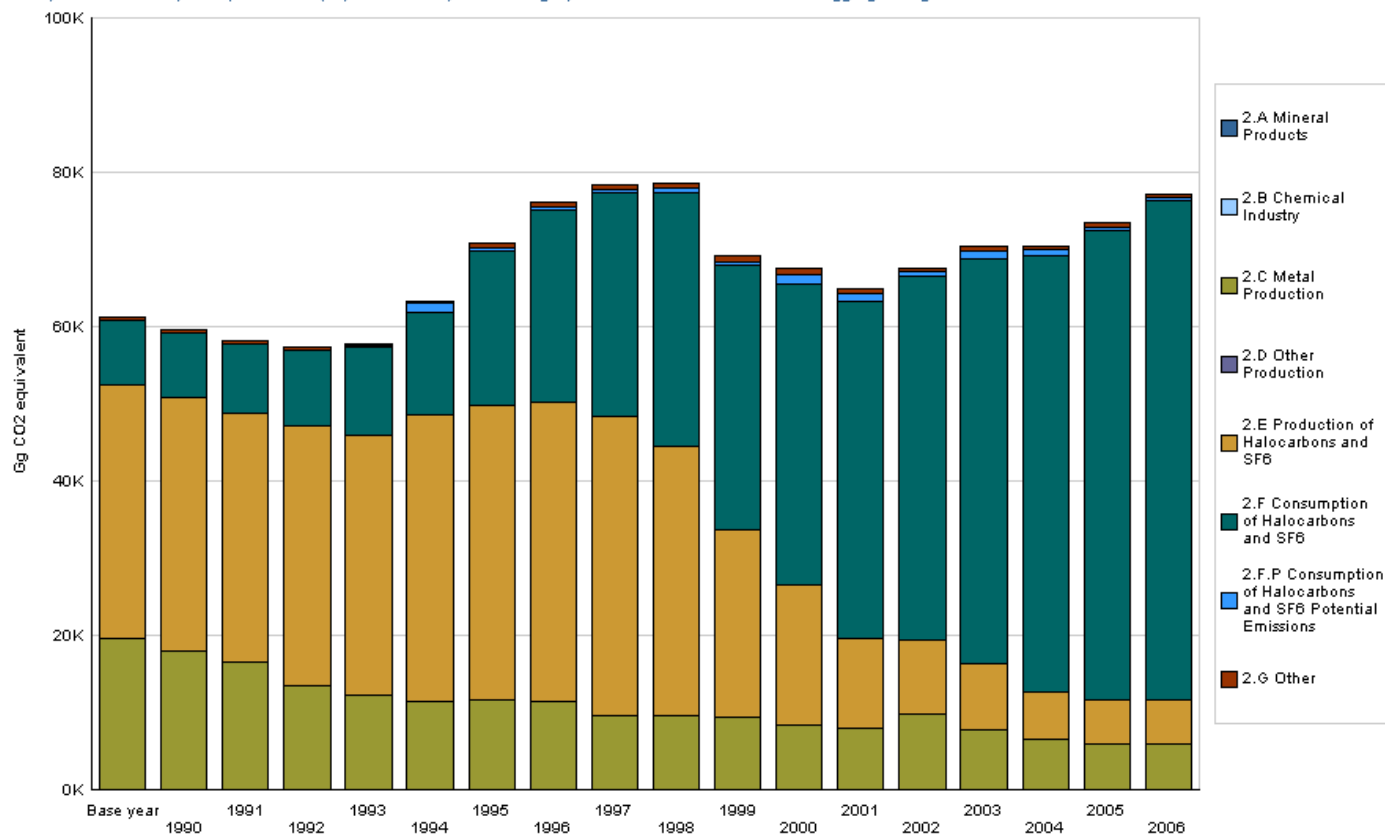
| KATEGORIEN DES UNFCCC-INVENTARS |
|---|
| 2.C Metallherstellung |
| 2.C.3 Primäraluminiumherstellung |
| 2.C.4 Aluminium- und Magnesiumgießereien |
| 2.C.4.1 Aluminiumgießereien |
| 2.C.4.2 Magnesiumgießereien |
| 2.E Herstellung von halogenierten Kohlenwasserstoffen und SF₆ |
| 2.E.1 Emissionen aus Nebenprodukten |
| 2.E.1.1 Herstellung von HFCKW-22 |
| 2.E.1.2 Andere |
| 2.E.2 Herstellungsbedingte Emissionen |
| 2.E.3 Andere |
| 2.F Verbrauch von halogenierten Kohlenwasserstoffen und SF₆ |
| 2.F.1 Kälte- und Klimaanlage |
| 2.F.2 Schaumherstellung |
| 2.F.3 Feuerlöschmittel |
| 2.F.4 Aerosole / Dosierinhalatoren |

| |
|--|
| 2.F.5 Lösemittel |
| 2.F.6 Andere Anwendungen mit Ersatzstoffen für ozonabbauende Stoffe |
| 2.F.7 Herstellung von Halbleitern |
| 2.F.8 Elektrische Schaltanlagen |
| 2.F.9 Andere |
| 2.F.P Verbrauch von halogenierten Kohlenwasserstoffen und SF₆ – Potenzielle Emissionen |
| 2.G Andere |

Die im Rahmen des Mechanismus gemeldeten Daten ergeben eine gute Schätzung der gesamten Treibhausgasemissionen.

Annual greenhouse gas (GHG) emissions for European Union (27)

Query results for Party: European Union (27) - Years: All years - Category: 2 - Industrial Processes - Gas: Aggregate F-gases



Source: UNFCCC Data Interface, Friday, 13 February 2009 16:24:28 CET

Abbildung 1 - EU-27, dem UNFCCC gemeldete F-Gas-Emissionen 1990-2007

Legende

| | |
|---|--|
| Annual greenhouse gas (GHG) emissions for European Union (27) | Jährliche Treibhausgasemissionen der Europäischen Union (27) |
| Query results for Party: European Union (27) – Years: All years – Category: 2 - Industrial Processes – Gas: Aggregate F-gases | Befragungsergebnisse für Partei: Europäische Union (27) – Jahre: Alle – Kategorie: 2 - Industrieprozesse – Gas: Aggregierte F-Gase |
| Gg CO ₂ equivalent | Gg CO ₂ -Äquivalent |
| 2.A Mineral Products | 2.A Mineralprodukte |
| 2.B Chemical Industry | 2.B Chemische Industrie |
| 2.C Metal production | 2.C Metallherstellung |
| 2.D Other production | 2.D Sonstige Herstellung |
| 2.E Production of Halocarbons and SF ₆ | 2.E Herstellung von halogenierten Kohlenwasserstoffen und SF ₆ |
| 2.F Consumption of Halocarbons and SF ₆ | 2.F Verbrauch von halogenierten Kohlenwasserstoffen und SF ₆ |
| 2.F.P Consumption of Halocarbons and SF ₆ Potential Emissions | 2.F.P. Verbrauch von halogenierten Kohlenwasserstoffen und SF ₆ – Potenzielle Emissionen |
| 2.G Other | 2.G Andere |
| Source: UNFCCC Data Interface, Friday, 13 February 2009 16:24:28 CET | Quelle: UNFCCC Data Interface, Freitag, 13. Februar 2009 16:24:28 CET |

Bei den vorhandenen Treibhausgasinventaren für F-Gase und ihren Daten müssen allerdings einige Einschränkungen berücksichtigt werden:

- Einige Mitgliedstaaten legen noch immer keine Daten zu den tatsächlichen Emissionen von F-Gasen für die gesamten Zeitreihen seit 1990 vor.
- Nach den IPCC-Leitlinien sind verschiedene Methoden zur Erstellung des Inventars zulässig. Es sind jedoch nicht alle Methoden geeignet, die Wirkung der EU-Politik auf dem Gebiet der fluorierten Treibhausgase für einige der wichtigsten Emissionsquellen zu erfassen. So können beispielsweise bei einem auf den Emissionsfaktoren basierenden Konzept der Ebene 1 oder 2 Standardemissionsfaktoren für bestimmte Anwendungen bzw. Teilanwendungen zugrunde gelegt werden. Die derzeitige EU-Politik zielt darauf ab, die F-Gasemissionen der verschiedenen Quellen durch bei den Emissionsfaktoren ansetzende Maßnahmen zu reduzieren, z. B. durch Grenzwerte für Leckageraten (nur mobile Klimaanlage), Kennzeichnung, regelmäßige Leckagekontrollen und Reparaturen, den Einsatz qualifizierter/zertifizierter Techniker, Rückgewinnung aus Altgeräten usw. Ein Emissionsfaktorenkonzept der Ebene 1 oder 2 würde deshalb die Wirkung dieser Maßnahmen nicht anzeigen. In solchen Fällen ist eine detaillierte Bottom-up-Analyse, die für die Emissionsfaktoren tatsächliche Messungen (Ebene 3) zugrunde gelegt, besser geeignet.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Kälte- und Klimaanlage (2.F.1) einen Schlüsselsektor bilden, der einen Anteil von ca. 60 bis 80 % an den gesamten F-Gasemissionen hat. Dieser besonders heterogene Sektor umfasst mehrere unterschiedliche Teilsektoren wie Kühlung im

häuslichen Bereich, kommerzielle Kälteanlagen, Transportkühlung, Industriekühlung, stationäre Klimaanlage und mobile Klimaanlage. In jeder Teilkategorie werden viele verschiedene Stoffe verwendet; es gibt eine Vielzahl von Anwendungen, die Kältemittelchargen bewegen sich zwischen einigen Gramm und einer Tonne, und die freiwerdenden Emissionen (Leckageraten) betragen zwischen 1 % und 100 %.

2. DATEN ZUM VERBRAUCH VON F-GASEN

Tabelle 2 und Tabelle 3 zeigen die ersten verfügbaren Daten zu den 2007 in der EU in Verkehr gebrachten Mengen an F-Gasen, aufgeschlüsselt nach Stoffen und vorgesehener Anwendung, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 gemeldet worden sind. Nicht darin enthalten sind die Produktions-, Import- und Exportmengen von Unternehmen, die weniger als 1 Tonne fluorierte Treibhausgase herstellen, einführen oder ausführen, sowie die in ein- oder ausgeführten Anlagen enthaltenen Mengen.

Tabelle 2 - F-Gase, die 2007 in der EU in Verkehr gebracht wurden, aufgeschlüsselt nach Stoffen

| SALES IN THE EU | 2007 | |
|---|---------------|-----------------------|
| | Tonnes | MtCO ₂ -eq |
| SF6 | 2,223 | 49.35 |
| HFC-23 | 267 | 3.21 |
| HFC-32 | 4,186 | 2.30 |
| HFC-125 | 12,933 | 43.97 |
| HFC-134a | 51,693 | 67.20 |
| HFC-152a | 4,301 | 0.52 |
| HFC-143a | 9,605 | 41.30 |
| HFC-227ea | 857 | 3.00 |
| HFC-236fa | 29 | 0.27 |
| Perfluoroethane (C ₂ F ₆) | 87 | 1.04 |
| Perfluoropropane (C ₃ F ₈) | 168 | 1.44 |
| Other HFCs and PFCs | 6,777 | 6.91 |
| TOTAL | 93,126 | 220.51 |

Legende

| | |
|-----------------------|----------------------------|
| Sales in the EU | Verkauf in der EU |
| Tonnes | Tonnen |
| MtCO ₂ -eq | Mio. t CO ₂ -eq |
| SF6 | SF ₆ |
| HFC-23 | HFKW-23 |
| HFC-32 | HFKW-32 |
| HFC-125 | HFKW-125 |

| | |
|---|---|
| HFC-134a | HFKW-134a |
| HFC-152a | HFKW-152a |
| HFC-143a | HFKW-143a |
| HFC-227ea | HFKW-227ea |
| HFC-236fa | HFKW-236fa |
| Perfluoroethane (C ₂ F ₆) | Perfluorethan (C ₂ F ₆) |
| Perfluoropropane (C ₃ F ₈) | Perfluorpropan (C ₃ F ₈) |
| Other HFCs and PFCs | Andere HFKW und FKW |
| Total | Gesamt |

Tabelle 3 - F-Gase, die 2007 in der EU in Verkehr gebracht wurden, aufgeschlüsselt nach Anwendungen

| INTENDED APPLICATIONS | 2007 | |
|------------------------------------|---------------|-----------------------|
| | Tonnes | MtCO ₂ -eq |
| Refrigeration and Air-conditioning | 64,600 | 137.48 |
| Foams | 14,579 | 13.38 |
| Aerosols | 9,545 | 11.82 |
| Other or unknown | 1,773 | 16.67 |
| Electrical equipment | 1,568 | 34.80 |
| Fire protection | 685 | 3.81 |
| Solvents | 209 | 0.37 |
| Semiconductor manufacture | 129 | 1.47 |
| Magnesium die casting | 31 | 0.69 |
| Feedstock | 9 | 0.11 |
| TOTAL | 93,127 | 220.60 |

Legende

| | |
|------------------------------------|----------------------------|
| Intended Applications | Vorgesehene Anwendungen |
| Tonnes | Tonnen |
| MtCO ₂ -eq | Mio. t CO ₂ -eq |
| Refrigeration and Air-conditioning | Kälte- und Klimatechnik |
| Foams | Schäume |
| Aerosols | Aerosole |
| Other or unknown | Andere oder unbekannt |
| Electrical equipment | Elektrische Anlagen |
| Fire protection | Brandschutz |
| Solvents | Lösemittel |
| Semiconductor manufacture | Halbleiterherstellung |
| Magnesium die casting | Magnesiumdruckguss |
| Feedstock | Rohstoffe |

| | |
|-------|--------|
| Total | Gesamt |
|-------|--------|

3. POLITISCHE SZENARIEN

Die folgenden Schaubilder sollen nur die durchzuführenden Arbeiten und die erwarteten Ergebnisse der Aufgaben veranschaulichen.

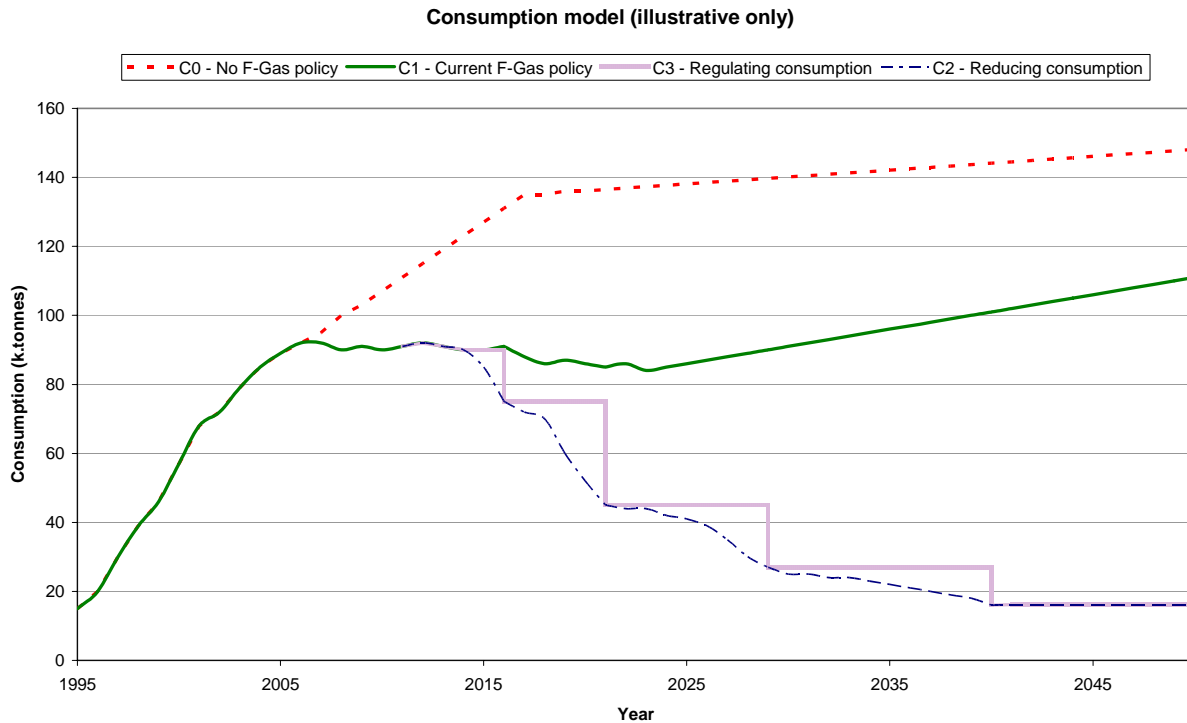


Abbildung 2 – Beispiele für Verbrauchsszenarien (dient nur zur Veranschaulichung, keine realen Daten)

Legende

| | |
|---------------------------------------|--|
| Consumption model (illustrative only) | Verbrauchsmodell (nur zur Veranschaulichung) |
| C0 – No F-Gas policy | C0 – Keine Treibhausgaspolitik für F-Gase |
| C1 – Current F-Gas policy | C1 – Derzeitige Treibhausgaspolitik für F-Gase |
| C3 – Regulating consumption | C3 – Regulierung des Verbrauchs |
| C2 – Reducing consumption | C2 – Reduzierung des Verbrauchs |
| Consumption (k. tonnes) | Verbrauch (1000 t) |
| Year | Jahr |

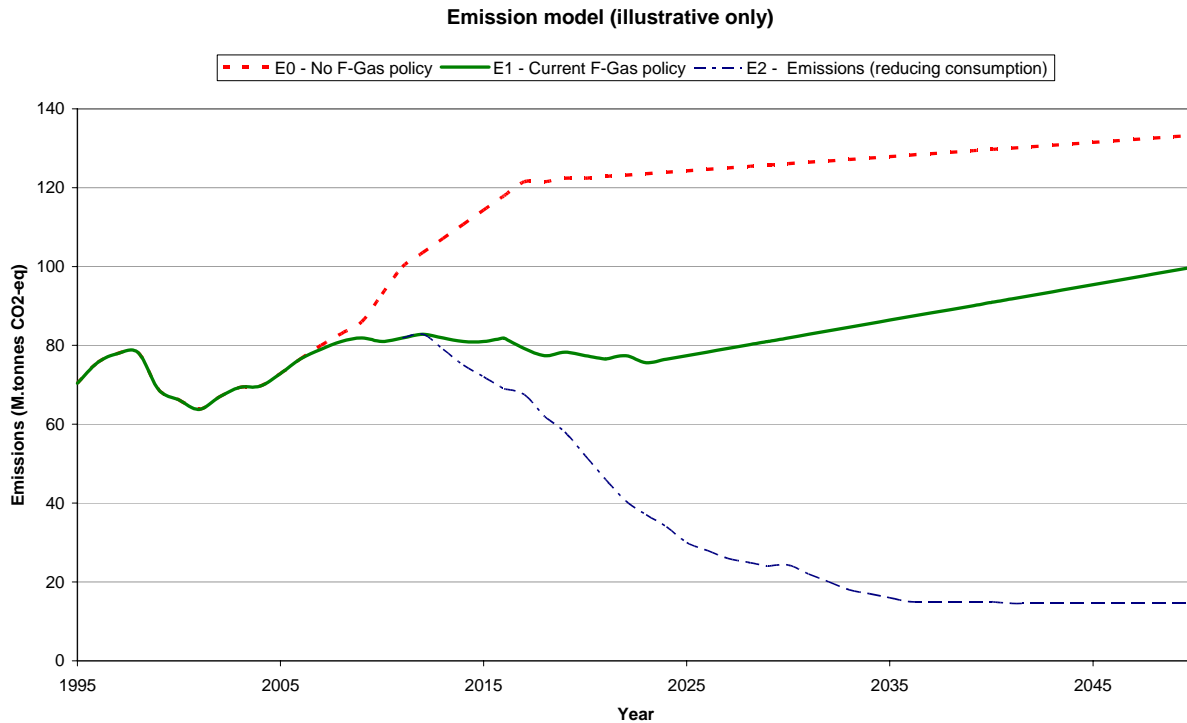


Abbildung 3 – Beispiele für Emissionsszenarien (dient nur zur Veranschaulichung, keine realen Daten)

Legende

| | |
|---|--|
| Emission model (illustrative only) | Emissionsmodell (nur zur Veranschaulichung) |
| E0 – No F-Gas policy | E0 – Keine Treibhausgaspolitik für F-Gase |
| E1 – Current F-Gas policy | E1 – Derzeitige Treibhausgaspolitik für F-Gase |
| E2 – Emissions (reducing consumption) | E2 – Emissionen (Reduzierung des Verbrauchs) |
| Emissions (M. tonnes CO ₂ -eq) | Emissionen (Mio. t CO ₂ -eq) |
| Year | Jahr |

TEIL 2: VERWALTUNGSANGABEN

1. Allgemeine Bedingungen für die Einreichung eines Angebots

- *Mit der Einreichung eines Angebots erkennt der Bieter alle Vertragsbedingungen der vorliegenden Leistungsbeschreibung (einschließlich der Anlagen) an und verzichtet auf sämtliche sonstigen Geschäftsbedingungen.*
- *Durch die Einreichung eines Angebots ist der Zuschlagsempfänger während der Ausführung des Auftrags an sein Angebot gebunden.*
- *Angebotsänderungen werden nur akzeptiert, wenn sie der Kommission vor Ablauf der Angebotsfrist zugehen.*
- *Ausgaben, die bei der Erstellung und Einreichung der Angebote anfallen, können nicht erstattet werden.*
- *Es werden keinerlei Auskünfte zum Stand der Angebotsbewertung erteilt.*
- *Sobald die Kommission das Angebot annimmt, geht es in ihr Eigentum über und wird von ihr vertraulich behandelt.*
- *Für diese Ausschreibung gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften bzw. gegebenenfalls das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.*

2. Keine Pflicht zur Auftragsvergabe

- *Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen oder die Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung verpflichtet die Kommission nicht zur Auftragsvergabe.*
- *Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.*

3. Gemeinsame Angebote

Bei Gelegenheitsgesellschaften oder Dienstleistungsgemeinschaften werden drei Fälle unterschieden:

- I. Das Angebot wird von einer Gelegenheitsgesellschaft eingereicht, die bereits förmlich als eigene juristische Person gegründet wurde und ihre Satzung vorlegen sowie die Verfahrensweise und die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, die sich aus den Beiträgen der einzelnen Mitglieder ergibt, dokumentieren kann. Die Gelegenheitsgesellschaft übernimmt die fachliche und finanzielle Verantwortung für den Vertrag und legt die gegebenenfalls verlangte Bankbürgschaft vor.
- II. Das Angebot wird von Unternehmen eingereicht, die noch keine Gelegenheitsgesellschaft als eigene juristische Person gegründet haben, bei Annahme ihres gemeinsamen Angebots jedoch eine Gelegenheitsgesellschaft im Sinne von Absatz I gründen wollen. In diesem Fall muss der Bieter Unterlagen über die Rechtsform, die geplante Satzung und Verfahrensweise der Gelegenheitsgesellschaft

sowie die geplanten fachlichen und finanziellen Beiträge, Absichtserklärungen und etwaige Bürgschaften vorlegen.

- III. Das Angebot wird von Unternehmen eingereicht, die keine Gelegenheitsgesellschaft förmlich als eigene juristische Person gründen wollen und eine Bietergemeinschaft bilden. In diesem Fall wird das Angebot nach dem Verfahren der Unterauftragsvergabe (siehe Ziffer 4) eingereicht, wobei eines der Unternehmen die alleinige Verantwortung für das Angebot übernimmt. Dieses Unternehmen unterzeichnet den Vertrag in seinem Namen. Die übrigen Unternehmen gelten als seine Unterauftragnehmer.

Bei gemeinsamen Angeboten, die den Fällen der Absätze I und II zuzuordnen sind, sind die in

- *Teil 2 Ziffer 6.2 – Verwaltungsangaben*
- *Teil 3 Ziffer 1 – Angaben zur Bewertung der Ausschlusskriterien – und*
- *Teil 3 Ziffer 2 – Angaben zur Bewertung der Auswahlkriterien*

verlangten Angaben für **alle** am Angebot beteiligten Bieter zu liefern.

Bei gemeinsamen Angeboten im Sinne von Absatz III gelten die Bedingungen der Ziffer 4.

4. Unterauftragnehmer

Unteraufträge dürfen unter folgenden Bedingungen vergeben werden:

Die Haftung für den Unterauftragnehmer trägt allein der Hauptauftragnehmer.

- *Die Bieter müssen in ihren Angeboten den Vertragswert nennen, den sie gegebenenfalls an Dritte zu vergeben beabsichtigen, und die Identität und Verfügbarkeit der gewählten Unterauftragnehmer angeben. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Kommission keine Unteraufträge an Dritte vergeben, die nicht im Angebot als potenzielle Unterauftragnehmer genannt wurden.*
- *Der Auftragnehmer darf den Vertrag nicht de facto von einem Dritten ausführen lassen.*
- *Die Zustimmung der Kommission zur Vergabe von Unteraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten ihr gegenüber.*
- *Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Unterauftragsvergabe nicht die Rechte und Garantien berührt, die der Kommission aus dem Vertrag zustehen.*

Übersteigt die geplante Unterauftragsvergabe 30 % des gesamten Vertragswertes, so ist im Angebot nachzuweisen, dass die potenziellen Unterauftragnehmer in der Lage sind, die ihnen zugeteilten Aufgaben auszuführen. Dieser Nachweis entspricht jenem, den auch der Auftragnehmer gemäß Teil 3 Ziffer 2 erbringen muss.

Übersteigt die geplante Unterauftragsvergabe 50 % des gesamten Vertragswerts, so müssen auch die potenziellen Unterauftragnehmer (analog zur Anforderung an potenzielle Auftragnehmer)

nach Aufforderung nachweisen, dass keines der in Teil 3 Ziffer 1 genannten Ausschlusskriterien auf sie zutrifft.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die Kommission bei einer geplanten Unterauftragsvergabe von weniger als 30 % des Vertragswertes davon ausgeht, dass der potenzielle Auftragnehmer über die nötigen Ressourcen verfügt, um die vertragsmäßigen Aufgaben durchzuführen, und dass sie dies im Hinblick auf die vorgeschlagene Organisation des Teams als potenziell positiven Faktor betrachtet. Dieser Punkt wird deshalb bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums „Projektleitung und Verfügbarkeit“ berücksichtigt.

5. Zahlungen

Für diesen Auftrag wird eine Pauschalsumme gezahlt.

Bei Vertragsunterzeichnung wird eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % gezahlt.

Eine Zwischenzahlung in Höhe von 30 % erfolgt nach Genehmigung der Fortschrittsberichte D1, D2 und D3 durch die Kommission.

Die Schlusszahlung in Höhe von 40 % erfolgt nach Genehmigung des Abschlussberichts D8 durch die Kommission.

Die Kommission behält sich das Recht vor, gegebenenfalls die Vorauszahlung zu streichen oder eine Bankbürgschaft zu verlangen.

Gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ist die Kommission hinsichtlich ihrer vertraglichen Zahlungen von allen Steuern und Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit.

6. Inhalt der Angebote

Alle Angebote müssen aus drei Teilen bestehen:

6.1. Preisangebot

- *Das Preisangebot muss vom Zeichnungsberechtigten des Unternehmens bzw. der Einrichtung datiert und unterzeichnet sein. Der Preis ist in Euro unter Verwendung des Musters in Anlage 2 anzugeben. Dies gilt auch für Angebote aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören. Bei Angeboten aus diesen Ländern ist eine Preisanpassung wegen Wechselkursschwankungen nicht möglich. Den Wechselkurs legt der Bieter fest, und etwaige Wechselkursänderungen gehen zu seinen Lasten oder Gunsten.*
- *Anzugeben ist ein Festpreis, der alle Kosten umfasst.*
- *Eine Preisänderung ist nicht möglich.*
- *Für den Vertrag sind Finanzmittel von höchstens **425 000 EUR (vierhundert-fünfundzwanzigtausend Euro)** veranschlagt.*
- *Das Preisangebot muss vom Bieter oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.*

- *Der Preis ist ohne Steuern und sonstige Abgaben, insbesondere ohne Mehrwertsteuer anzugeben, da die Gemeinschaften gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (ABl. L 152 vom 13. Juli 1967) hiervon befreit sind. Die Mitgliedstaaten nehmen aufgrund von Belegen nachträgliche Erstattungen an die Kommission vor oder gewähren ihr unmittelbare Befreiungen. Bei Ländern, deren einzelstaatliches Recht eine Befreiung in Form von Rückerstattungen vorsieht, ist die Mehrwertsteuer getrennt aufzuführen. Im Zweifelsfall hat der Bieter mit den Behörden seines Staates zu klären, in welcher Form den Europäischen Gemeinschaften die Mehrwertsteuer-Befreiung gewährt wird.*
- *Das Angebot muss ab dem Einreichungsschluss 9 Monate gültig sein.*

6.2. Verwaltungsangaben

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- *Ein Formblatt mit Verwaltungsangaben, u. a.: vollständiger Name des Unternehmens bzw. der Einrichtung, Rechtsform, Anschrift, Ansprechpartner, Zeichnungsberechtigter, Telefon- und Faxnummer sowie Angaben zur Bankverbindung. Das Formblatt muss vom Zeichnungsberechtigten des Unternehmens bzw. der Einrichtung und von der Bank datiert, unterzeichnet und abgestempelt sein (siehe Anlage 1).*
- *Das Formblatt „Rechtsträger“ (siehe Anlage 3) und der Nachweis der Eintragung in das jeweilige Berufs- oder Handelsregister (Bescheinigungen) des Landes der Niederlassung.*
- *Treten natürliche Personen als Bieter auf, haben sie ihren Selbstständigenstatus nachzuweisen. Sie haben zu diesem Zweck Belege über den Abschluss einer Sozialversicherung beizubringen und ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.*
- *Eine Erklärung betreffend die Ausschlusskriterien, aus der hervorgeht, dass keiner der in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 390 vom 30.12.2006) genannten Ausschlussgründe auf den Bieter zutrifft (siehe Anlage 4).*
- *Unterlagen zu den Auswahlkriterien (siehe Teil 3 Ziffer 2.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit).*
- *Bildungsabschlüsse und Bescheinigungen über die Qualifikation des Dienstleistungserbringers, der Führungskräfte des Unternehmens und insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Personen (für Lebensläufe sind die EU-Standardformulare zu verwenden, die unter folgender Adresse abrufbar sind: <http://europass.cedefop.europa.eu/europass/home/vernav/Europasss+Documents/Europass+CV/navigate.action>) sowie ein zusammenfassender Überblick über die Lebensläufe in einer Excel-Tabelle.*
- *Eine Liste vorzugsweise in Englisch oder Französisch der wichtigsten Studien, Dienstleistungsverträge, Beratungsleistungen, Untersuchungen, Veröffentlichungen oder sonstigen in den vergangenen drei Jahren ausgeführten Arbeiten unter Angabe des Kundennamens sowie gegebenenfalls der Arbeiten, die für die Europäische Kommission durchgeführt wurden.*
- *Bei Angeboten von Gelegenheitsgesellschaften oder Leistungsgemeinschaften: Angaben zu Aufgaben, Qualifikation und Erfahrung jedes einzelnen Mitglieds (siehe auch Teil 3 Ziffern 1, 2 und 3 – Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien).*

6.3. Fachliches Angebot

Dieser Teil umfasst ein Vertragsangebot mit der vorgesehenen Methode zur Erfüllung der Anforderungen in Teil 1 Abschnitt 3. Das Angebot sollte Angaben zum theoretischen Ansatz, zur Vorgehensweise für die Ausführung der Arbeiten sowie zu deren Eignung für diesen Zweck enthalten, wobei die im Konzept enthaltenen Leitlinien zugrunde zu legen sind. Anzugeben ist außerdem, welche Daten herangezogen werden sollen und wie verlässlich diese sind. Der Umfang des Angebots sollte 40 Seiten + Anhänge nicht überschreiten. Bitte keine Hochglanzbroschüren beifügen.

Angaben zur Identität des Bieters

Der Bieter hat im Einzelnen die Fachkenntnisse, Erfahrungen und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel aufzuführen, die ihm die Erfüllung der vertraglich festgelegten Leistungen ermöglichen.

Eine Aufstellung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Arbeiten ist beizulegen.

Wird eine Gelegenheitsgesellschaft für die Ausführung der in dieser Ausschreibung vorgesehenen Aufgaben gebildet, ist die Rolle sämtlicher Partner in dieser Gelegenheitsgesellschaft zu erläutern (verwaltungstechnische Einzelheiten gemeinsamer Angebote: siehe Teil 2 Ziffer 3).

Bei einer geplanten Vergabe von Unteraufträgen ist deutlich anzugeben, welche Leistungen vergeben werden sollen, der prozentuale Anteil am Gesamtwert des Angebots sowie Name(n) und Anschrift(en) der/des Unterauftragnehmer(s), soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Vertragserfüllung

Die Methoden für die Durchführung sämtlicher vertraglichen Aufgaben sind zu beschreiben.

Organisation der Vertragserfüllung

Die Verfügbarkeit des Bieters während des Zeitraums der Leistungserbringung ist eindeutig darzulegen und das Projektmanagement ist zu erläutern.

TEIL 3: BEWERTUNG UND AUFTRAGSVERGABE

Die Bewertung erfolgt anhand des Angebots des Bieters.

Sämtliche Informationen werden auf der Grundlage der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Kriterien geprüft. Das Vergabeverfahren, in dem nur zulässige Angebote berücksichtigt werden, wird in drei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird geprüft, ob der Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen ist. Auf der zweiten Stufe wird die (finanzielle und fachliche) Fähigkeit des Bieters, den Auftrag auszuführen, geprüft, und auf der dritten Stufe wird anhand der Zuschlagskriterien die Qualität der Angebote geprüft.

Bei gemeinsamen Angeboten gelten die Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien für alle Mitglieder der Gelegenheitsgesellschaft. Gleiches gilt für Unterauftragnehmer. Aus dem Angebot müssen die Namen der Unterauftragnehmer, ihre Bereitschaft zur Ausführung der Arbeiten und damit verbunden ihr Einverständnis mit den in Teil 2 Ziffer 1 genannten Bedingungen hervorgehen. Der Bieter hat die Unterauftragnehmer darüber zu unterrichten, dass Artikel II.17 des Mustervertrags auf sie Anwendung findet. Nach Unterzeichnung des Vertrags unterliegt die Vergabe von Unteraufträgen den Bestimmungen von Artikel II.13 des vorgenannten Vertrags.

1. Ausschlusskriterien

Die Bieter erklären an Eides statt, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 und Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorgesehenen Situationen befinden. Zu diesem Zweck muss der Bieter oder sein Vertreter das Formblatt in Anlage 4 ausfüllen und unterzeichnen. Damit erklärt er sich einverstanden, der Kommission **auf deren Aufforderung** die Bescheinigungen oder Unterlagen beizubringen, die belegen, dass die unter den nachstehenden Buchstaben a, b, d und e genannten Sachverhalte auf ihn nicht zutreffen.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

Artikel 93

1. Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,
 - a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
 - c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
 - d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;

- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- c) eines der in Artikel 93 Absatz 1 genannten Kriterien für den Ausschluss von der Teilnahme an dem betreffenden Vergabeverfahren erfüllen.

2. Auswahlkriterien

Nur Angebote, die alle Auswahlkriterien erfüllen, werden auch auf die Zuschlagskriterien hin überprüft. Die Auswahlkriterien sind im Folgenden aufgeführt.

2.1. **Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**, die nachgewiesen werden kann durch Vorlage

- einer vereinfachten Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich unter Zugrundelegung des in der Anlage 5 beiliegenden Musters.

Kann der Bieter das vorstehend genannte Formular nicht ausfüllen, wird eine der nachstehenden Alternativen anerkannt:

- a. Jahresabschlüsse der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre
ODER
- b. Erklärung über den Umsatz, der in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren in dem ausschreibungsrelevanten Geschäftsbereich erzielt wurde
ODER
- c. andere Nachweise, wenn der Bewerber oder Bieter die vorstehenden Nachweise aus triftigen Gründen nicht beibringen kann.

2.2. **Fachliche und berufliche Leistungsfähigkeit:**

- *Erfahrung, belegt durch Studienabschlüsse und Bescheinigungen über die berufliche Qualifikation des Dienstleisters bzw. Auftragnehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen bzw. Arbeiten verantwortlichen Person(en). Lebensläufe sind beizufügen.*

- *Vorzulegen ist außerdem eine Referenzliste der in den letzten drei Jahren durchgeführten relevanten Projekte unter Angabe des Werts, des Zeitpunkts und der (öffentlichen oder privaten) Empfänger der Leistungen.*

2.3. Befugnis zur Auftragsdurchführung

- *Der Bieter muss den Nachweis erbringen, dass er nach geltendem nationalen Recht zur Erbringung der Auftragsleistung befugt ist, z. B. durch den Eintrag in das Berufs- oder Handelsregister, eine eidesstattliche Erklärung oder eine Bescheinigung, die Mitgliedschaft in einer einschlägigen Organisation, eine ausdrückliche Genehmigung oder den Eintrag in das Umsatzsteuerregister.*

2.4. Marktzugang

- *Der Bieter muss angeben, in welchem Staat sein Firmen- bzw. Wohnsitz liegt, und die nach einzelstaatlichem Recht üblichen Nachweise hierfür erbringen.*

3. Zuschlagskriterien

Neben dem Preisangebot sind für die Auftragsvergabe folgende Kriterien ausschlaggebend:

Zuschlagskriterium 1 – Verständnis (Höchstpunktzahl: 30)

Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, ob der Bieter alle relevanten Aspekte, die Art der zu leistenden Arbeiten und den erwarteten Inhalt der Endprodukte erfasst hat.

Zuschlagskriterium 2 – Methodik (Höchstpunktzahl: 40)

Geprüft wird, inwieweit die Methodik die der Ausschreibung zugrundeliegenden Fragen in einem realistischen und gut strukturierten Ansatz lösen kann und ob die vorgeschlagenen Methoden dem in der Leistungsbeschreibung erläuterten Bedarf der Kommission entsprechen.

Zuschlagskriterium 3 – Projektleitung und Verfügbarkeit (Höchstpunktzahl: 30)

Anhand dieses Kriteriums werden die Qualität der Teamorganisation, die jedem Teammitglied zugewiesene Zeit und die Verfügbarkeit von Ressourcen für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben bewertet. Diese sollten im Angebot klar erläutert werden.

Die Angebote werden vor allem nach der Qualität der vorgeschlagenen Dienstleistungen beurteilt. Daher sollten die Bieter auf alle in dieser Leistungsbeschreibung behandelten Aspekte ausführlich eingehen, um eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen. Bieter, die in ihrem Angebot lediglich die Grundanforderungen der Leistungsbeschreibung wiedergeben, ohne ins Detail zu gehen oder einen Mehrwert zu bieten, erhalten eine sehr geringe Punktzahl. Werden wesentliche Punkte der Leistungsbeschreibung im Angebot nicht ausdrücklich behandelt, kann die Kommission für die entsprechenden Qualitätskriterien null Punkte vergeben.

4. Punkte

Die Zuschlagskriterien werden anhand eines Punktesystems auf der Grundlage des fachlichen Wertes des Angebots ausgewertet.

Für die Kriterien 1 und 3 werden jeweils höchstens 30 Punkte und für das Kriterium 2 höchstens 40 Punkte vergeben.

Im Rahmen dieses Punktesystems kommen außerdem Schwellenwerte (Mindestpunktzahlen) zur Anwendung:

Schwellenwerte für fachliche Eignung: Es werden nur Bieter berücksichtigt, die bei den Kriterien 1 und 3 jeweils mindestens 18 und bei Kriterium 2 mindestens 24 Punkte sowie insgesamt mindestens 65 Punkte erzielen.

5. Finanzmittel

Für den Vertrag (einschließlich Honoraren sowie Reise- und sonstiger Kosten) sind Finanzmittel von höchstens 425 000 EUR ohne MwSt veranschlagt.

Gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ist die Kommission hinsichtlich ihrer vertraglichen Zahlungen von allen Steuern und Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit.

Bei dem Angebotspreis muss es sich um einen unveränderlichen Festpreis handeln, der in Euro anzugeben ist.

Nach Prüfung der Angebote aus fachlicher Sicht prüft der Bewertungsausschuss, welches Angebot wirtschaftlich am günstigsten ist, wobei **nur diejenigen Angebote berücksichtigt werden, die bei der fachlichen Bewertung mindestens 65 von 100 möglichen Punkten erreicht haben**. Im Anschluss daran vergleicht der Bewertungsausschuss die in die engere Wahl gekommenen Angebote in finanzieller Hinsicht gemäß dem folgenden Verfahren:

6. Rangfolge der Angebote und Zuschlag

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot, das die oben genannte Mindestpunktzahl erreicht hat. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird wie folgt ermittelt:

- Angebote, die den Schwellenwert für die fachliche Eignung nicht bei jedem einzelnen Zuschlagskriterium erreichen, werden bei der Vergabe nicht berücksichtigt.
- Angebote, die jeden Schwellenwert sowie insgesamt mindestens 65 Punkte erreicht haben, werden als fachlich ausreichend betrachtet. Zur Ermittlung des Preis-

/Qualitätsverhältnisses wird der Preis durch die Gesamtzahl der vergebenen Punkte geteilt. Den Zuschlag erhält das Angebot, bei dem dieses Verhältnis am niedrigsten liegt.

Die Kommission behält sich das Recht vor, keinen Zuschlag zu erteilen, wenn die in den Angeboten genannten Beträge die für dieses Projekt vorgesehenen Mittel überschreiten.

7. Angebotsöffnung

Die Angebote werden am **10.08.2009 um 10:30 Uhr** im Gebäude der Kommission in der **Avenue de Beaulieu 5, B-1160 Brüssel** geöffnet.

Je Bieter kann jeweils ein bevollmächtigter Vertreter (der sich ausweisen muss) der Angebotsöffnung beiwohnen. Kosten werden nicht erstattet.

8. Unterrichtung der Bieter

Die Kommission teilt den Bietern mit, wie über ihr Angebot entschieden wurde, und nennt gegebenenfalls die Gründe, warum sie auf die Vergabe eines ausgeschriebenen Auftrags verzichtet oder die Einleitung eines neuen Verfahrens beschlossen hat.

ANLAGE 1-VERWALTUNGSANGABEN

Unternehmen/Einrichtung oder Person:

NAME:

ANSCHRIFT:

SITZ:

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE(R):

Name und Funktion:

ANSPRECHPARTNER (allgemeine Fragen):

Name und Funktion:

Telefon- und Faxnummer:

BANKVERBINDUNG:

NAME DES KONTOINHABERS:

ANSCHRIFT DES KONTOINHABERS:

NAME DER BANK:

ANSCHRIFT DER BANKFILIALE:

KONTONUMMER:

BANKLEITZAHL:

I.B.A.N. CODE

Unterschrift des Bieters

Offizieller Stempel
der Bank des Bieters

und

Unterschrift

ANLAGE 2 - MUSTER FÜR DAS PREISANGEBOT

(NUR ZUR ANLEITUNG)

PREIS UND FINANZPLAN

Kostenberechnung

| Name | Beschäftigte | | Sonstige | Zeit in % | Gesamt/Jahr | GESAMT |
|--|--------------|---------------|----------|-----------|-------------|--------|
| | Bruttogehalt | Sozialabgaben | | | | |
| ... | | | | | | |
| ... usw. | | | | | | |
| Personalkosten | | | | | | |
| Infrastruktur | | | | | | |
| Gemeinkosten einschließlich Büromaterial und Betriebsmittel | | | | | | |
| Büroausrüstung | | | | | | |
| Reisekosten | | | | | | |
| Unteraufträge | | | | | | |
| Unternehmen x | | | | | | |
| Unternehmen y | | | | | | |
| Unternehmen z | | | | | | |
| Sonstige | | | | | | |
| GESAMTKOSTEN in EURO | | | | | EUR | |

Unterschrift des Bieters

.....

Datum

.....

ANLAGE 3 - FORMBLATT RECHTSTRÄGER

Dieses Formblatt kann abgerufen werden unter

http://ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm

ANLAGE 4

ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE AUSSCHLUSSKRITERIEN UND INTERESSENKONFLIKTE

Name des Unternehmens/der Einrichtung oder Person:

Geschäftssitz:

Eintragungsnummer:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Name des Unterzeichners dieser Erklärung:

Funktion:

- bevollmächtigt, den Bieter bei Verhandlungen mit Dritten zu vertreten und für das vorstehend genannte Unternehmen bzw. die Einrichtung handelnd [*bitte ankreuzen, falls zutreffend*]

bestätigt hiermit, dass [*bitte eines der beiden Kästchen ankreuzen*]

- er/sie
- das von ihm/ihr vertretene Unternehmen bzw. die Einrichtung:
- a) sich nicht in einem Konkursverfahren, in Liquidation oder in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder seine/ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) nicht rechtskräftig wegen eines Tatbestandes verurteilt worden ist, der seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die durch Mittel festgestellt wurde, welche die Kommission vertreten kann;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Ansässigkeit bzw. Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) gegenwärtig nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen ist.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass

- g) er/sie, das von ihm/ihr vertretene Unternehmen bzw. die Einrichtung sowie die zur Auftragsausführung vorgeschlagenen Mitarbeiter sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots nicht in einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung befinden; er/sie die Kommission unverzüglich unterrichten wird, wenn sich diese Situation nach Einreichung des Angebots ändert;
- h) die der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung vorgelegten Informationen richtig, wahrheitsgemäß und vollständig sind;
- i) **er/sie die unter Teil 3 Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Nachweise gegebenenfalls auf Aufforderung beibringt.**

Vollständiger Name:

Datum

Unterschrift:

ANLAGE 5

Erläuterung – bitte vor Ausfüllen des Formulars zur finanziellen Leistungsfähigkeit aufmerksam lesen

Vereinfachte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bieter müssen angeben, ob ihr Unternehmen bzw. ihre Organisation gewinnorientiert oder gemeinnützig ist.

In dem Formular werden die Daten aus der Bilanz des Unternehmens bzw. der Organisation in eine standardisierte Form gebracht. Die nachstehende Entsprechungstabelle gibt Aufschluss über die Zuordnung der verschiedenen Konten entsprechend der Vierten Richtlinie über den Rechnungsabschluss ([Rechnungslegungsrichtlinie](#)). Das Formular sollte sorgfältig und – angesichts seiner Komplexität - möglichst von einem ausgebildeten Buchhalter oder Rechnungsprüfer ausgefüllt werden. Anhand dieser Daten wird wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens bzw. der Organisation bewertet. Daher kommt es darauf an, dass die angegebenen Daten korrekt sind. Die Kommission will möglicherweise die Angaben dem bescheinigten Jahresabschluss gegenüberstellen. Sie behält sich daher das Recht vor, zu diesem Zweck im Laufe der Bewertung weitere Unterlagen anzufordern.

Die Beträge sind in Euro anzugeben ([zu verwenden ist der zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses geltende Wechselkurs](#)).

Abkürzungen t-1 und t0

Die Abkürzung t0 bezieht sich auf die letzte bescheinigte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. t-1 bezieht sich auf die Bilanz, die vor der letzten bescheinigten Bilanz erstellt wurde. Entsprechend bezieht sich der Stichtag t0 auf den Abschluss der letzten Bilanz und der Stichtag t-1 auf den Abschluss der vorletzten Bilanz. Die Zeitspanne t0 bezieht sich auf die Zahl der Monate, auf die sich die letzte Bilanz bezieht. Die Zeitspanne t-1 bezieht sich auf die Zahl der Monate, auf die sich die vorletzte Bilanz bezieht.

| BILANZ | ENTSPRECHUNG MIT DER 4. RECHNUNGSLEGUNGSRICHTLINIE | |
|--|--|---|
| AKTIVA | AKTIVA / 4. RECHNUNGSLEGUNGSRICHTLINIE (Artikel 9) | |
| 1. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital | A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital | A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital (einschließlich noch nicht eingezahltes Kapital) |
| 2. Anlagevermögen | C. Anlagevermögen | |
| 2.1. Immaterielle Anlagewerte | B. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt C. I. Immaterielle Anlagewerte | B. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt C.I.1. Forschungs- und Entwicklungskosten C.I.2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie a) entgeltlich erworben wurden und nicht unter dem Posten C.I.3 auszuweisen sind oder b) von dem Unternehmen selbst erstellt wurden C.I.3. Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde C.I.4. Geleistete Anzahlungen |
| 2.2. Sachanlagen | C.II. Sachanlagen | C.II.1. Grundstücke und Bauten C.II.2. Technische Anlagen und Maschinen C.II.3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung C.II.4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau |
| 2.3. Finanzanlagen | C.III. Finanzanlagen | C.III.1. Anteile an verbundenen Unternehmen C.III.2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen C.III.3. Beteiligungen C.III.4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht C.III.5. Wertpapiere des Anlagevermögens C.III. 6. Sonstige Ausleihungen C.III.7. Eigene Aktien oder Anteile (unter Angabe ihres Nennbetrages oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes) |
| 3. Umlaufvermögen | D. Umlaufvermögen | |
| 3.1. Vorräte | D.I. Vorräte | D.I.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe D.I.2. Unfertige Erzeugnisse D.I.3. Fertige Erzeugnisse und Waren D.I.4. Geleistete Anzahlungen |
| 3.2.1. Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr | D.II. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr | D.II.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen D.II.2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen D.II.3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht |

| | | |
|---|--|---|
| | | D.II.4. Sonstige Forderungen D.II.6. Rechnungsabgrenzungsposten |
| 3.2.2. Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger | D.II. Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger | D.II.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen D.II.2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen D.II.3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht D.II.4. Sonstige Forderungen D.II.6. Rechnungsabgrenzungsposten |
| 3.3. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand | D.IV. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand | D.IV. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand |
| 3.4. Sonstiges Umlaufvermögen | D.III Wertpapiere | D.III.1. Anteile an verbundenen Unternehmen D.III.2. Eigene Aktien oder Anteile (unter Angabe ihres Nennbetrages oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes) D.III.3. Sonstige Wertpapiere |
| Aktiva insgesamt | Aktiva insgesamt | |

| PASSIVA | PASSIVA / 4. RECHUNGSLEGUNGSRICHTLINIE (Artikel 9) | |
|--|---|---|
| 4. Eigenkapital und Rücklagen | A. Eigenkapital und Rücklagen | |
| 4.1. Gezeichnetes Kapital | A.I. Gezeichnetes Kapital A.II. Agio | A.I. Gezeichnetes Kapital A.II. Agio |
| 4.2. Rücklagen | A.III. Neubewertungsrücklage A.IV. Rücklagen | A.III. Neubewertungsrücklage A.IV.1. Gesetzliche Rücklage, soweit einzelstaatliche Rechtsvorschriften die Bildung einer derartigen Rücklage vorschreiben. A.IV.2. Rücklage für eigene Aktien oder Anteile A.IV.3. Satzungsmäßige Rücklagen A.IV.4. Sonstige Rücklagen |
| 4.3. Ergebnisvortrag | A.V Ergebnisvortrag | A.V. Ergebnisvortrag |
| 4.4. Ergebnis des Geschäftsjahres | A.VI. Ergebnis des Geschäftsjahres | A.VI. Ergebnis des Geschäftsjahres |
| 5. Verbindlichkeiten | C. Verbindlichkeiten | |
| 5.1.1 Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken | B. Rückstellungen (> ein Jahr) C. Verbindlichkeiten (> ein Jahr) | B.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. B.2. Steuerrückstellungen B.3. Sonstige Rückstellungen C.1. Anleihen, davon konvertibel C.3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, soweit diese nicht von dem Posten Vorräte offen abgesetzt werden C.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen C.6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen C.7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht C.8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon Verbindlichkeiten aus Steuern und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit C.9. Rechnungsabgrenzungsposten |
| 5.1.2. Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | C. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (> ein Jahr) | C.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten C.5. Verbindlichkeiten aus Wechseln |
| 5.2.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken | B. Rückstellungen (= ein Jahr) C. Verbindlichkeiten (= ein Jahr) | B.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. B.2. Steuerrückstellungen B.3. Sonstige Rückstellungen C.1. Anleihen, davon konvertibel C.3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, soweit diese nicht von dem Posten Vorräte offen abgesetzt werden C.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen C.6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen C.7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht C.8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon Verbindlichkeiten aus Steuern und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit C.9. Rechnungsabgrenzungsposten |
| 5.2.2. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | C. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (= ein Jahr) | C.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten C.5. Verbindlichkeiten aus Wechseln |
| Passiva insgesamt | Passiva insgesamt | |

| GEWINN- UND VERLUST | GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG / 4. RECHUNGSLEGUNGSRICHTLINIE (Artikel 23) | |
|----------------------------------|--|--|
| 6. Umsatz | 1. Nettoumsatzerlöse | |
| | | 1. Nettoumsatzerlöse |
| 7. Veränderung des Lagerbestands | 2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen | 2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen |

| | | |
|---|--|---|
| 8. Sonstige betriebliche Erträge | 3. Andere aktivierte Eigenleistungen 4. Sonstige betriebliche Erträge | 3. Andere aktivierte Eigenleistungen 4. Sonstige betriebliche Erträge |
| 9. Materialaufwendungen | 5. a) Materialaufwand 5. b) Sonstige externe Aufwendungen | 5. a) Materialaufwand 5. b) Sonstige externe Aufwendungen |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen |
| 11. Personalkosten | 6. Personalaufwand | 6. a) Löhne und Gehälter 6. b) Soziale Aufwendungen, davon für Altersversorgung |
| 12. Brutto-Betriebsergebnis | Brutto-Betriebsergebnis | |
| 13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte | 7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte | 7. a) Wertberichtigungen zu Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens und zu Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten 7. b) Wertberichtigungen zu Gegenständen des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen üblichen Wertberichtigungen überschreiten |
| 14. Netto-Betriebsergebnis | Brutto-Betriebsergebnis abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte | |
| 15. Finanzerträge und Wertberichtigungen zu Finanzanlagen | Finanzerträge und Wertberichtigungen zu Finanzanlagen | 9. Erträge aus Beteiligungen 10. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens 11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 12. Wertberichtigungen zu Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens |
| 16. Zinsaufwendungen | Zinsaufwendungen | 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen |
| 17. Ähnliche Aufwendungen | Ähnliche Aufwendungen | |
| 18. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit | Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit | 15. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Abzug der Steuern |
| 19. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen | Außerordentliche Erträge und Aufwendungen | 16. Außerordentliche Erträge 17. Außerordentliche Aufwendungen |
| 20. Steuern auf den Gewinn | Steuern | 14. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit 19. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis 20. Sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten |
| 21. Ergebnis des Geschäftsjahres | Ergebnis des Geschäftsjahres | 21. Ergebnis des Geschäftsjahres |

Anlage 5 Formblatt (bitte ausfüllen)

| |
|---|
| Vereinfachte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit |
|---|

| | | | | |
|-------------------------|--|-----------------------------|------------------|---------------|
| Name des Bieters | | Art des Unternehmens | gewinnorientiert | |
| | | | gemeinnützig | |
| Stichtag t0 | | Zeitspanne t0 | | Monate |
| Stichtag t-1 | | Zeitspanne t-1 | | Monate |

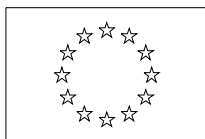
| Bilanz | | |
|--|---------------------|----------------------|
| Aktiva | t0 (in Euro) | t-1 (in Euro) |
| 1. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital | | |
| 2. Anlagevermögen (2.1+2.2+2.3) | 0 | 0 |
| 2.1 Immaterielle Anlagewerte | | |
| 2.2 Sachanlagen | | |
| 2.3 Finanzanlagen | | |
| 3. Umlaufvermögen (3.1+3.21+3.22+3.3+3.4) | 0 | 0 |
| 3.1 Vorräte | | |
| 3.2.1 Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr | | |
| 3.2.2 Forderungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger | | |
| 3.3 Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand | | |
| 3.4 Sonstiges Umlaufvermögen | | |
| Aktiva insgesamt (1+2+3) | 0 | 0 |

| Passiva | t0 (in Euro) | t-1 (in Euro) |
|---|---------------------|----------------------|
| 4. Eigenkapital und Rücklagen (4.1+4.2+4.3+4.4) | 0 | 0 |
| 4.1 Gezeichnetes Kapital | | |
| 4.2 Rücklagen | | |
| 4.3 Ergebnisvortrag | | |
| 4.4 Ergebnis des Geschäftsjahres | | |
| 5. Verbindlichkeiten (5.11+5.12+5.21+5.22) | 0 | 0 |
| 5.1.1 Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken | | |
| 5.1.2 Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | |
| 5.2.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken | | |
| 5.2.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | |
| Passiva insgesamt (4+5) | 0 | 0 |

Gewinn und Verlust

| | t0 (in Euro) | t-1 (in Euro) |
|---|--------------|---------------|
| 6. Umsatz | | |
| 7. Veränderung des Lagerbestands | | |
| 8. Sonstige betriebliche Erträge | | |
| 9. Materialaufwendungen | | |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| 11. Personalaufwand | | |
| 12. Brutto-Betriebsgewinn (6.+7.+8.-9.-10.-11.) | 0 | 0 |
| 13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte | | |
| 14. Netto-Betriebsgewinn (12.-13.) | 0 | 0 |
| 15. Finanzerträge und Wertberichtigungen zu Finanzanlagen | | |
| 16. Zinsaufwendungen | | |
| 17. Ähnliche Aufwendungen | | |
| 18. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (14+15.-16.-17.) | 0 | 0 |
| 19. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen | | |
| 20. Steuern auf den Gewinn | | |
| 21. Ergebnis des Geschäftsjahres (18.+19.-20.) | 0 | 0 |

ANLAGE 6



EUROPÄISCHE Kommission
GENERALDIREKTION UMWELT

Direktion F - Ressourcen
ENV.F.2 – Finanzen

(Bitte tragen Sie Ihre Anschrift ein)

EINGANGSBESTÄTIGUNG

Unser Zeichen: ENV.C.4/SER/2009/0033

Ihr Zeichen:

Hiermit bestätigen wir den Eingang und die Öffnung Ihres Angebots¹. Dieses wird nun von der Kommission und ihren Sachverständigen bewertet. Über das Ergebnis werden Sie zu gegebener Zeit unterrichtet.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an dieser Ausschreibung.

MarketsTeam
GD ENV.F.2

¹ Zur Verwaltung der Angebote wurden Ihre persönlichen Kontaktdaten in der Datenbank des „Markets Team“ des Referats ENV.F2 gespeichert. Die Kommission muss die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft beachten. Für weitere Auskünfte und zur Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Zugang und etwaiger Korrektur Sie betreffender Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden.

ANLAGE 7

CHECKLISTE

1. Formblatt für Verwaltungsangaben ist ausgefüllt.
2. Finanzielles Angebot ist unterzeichnet.
3. Formular „Rechtsträger“ ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet.
4. Erklärung betreffend die Ausschlusskriterien und Interessenkonflikte ist ausgefüllt, unterzeichnet und datiert.
5. Nachweise in Bezug auf die Auswahlkriterien liegen bei.
6. Adresse des Bewerbers/Bieters ist in die Empfangsbestätigung eingetragen.
7. Fachliches Angebot liegt bei.
8. Etwaige Anlagen sind beigelegt.